

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/854c636c-ed34-3d71-b137-3fee5eaf98af>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Thüringer Bauordnung (ThürBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ThürBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Thüringen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2130-9

## § 63 ThürBO - Baugenehmigungsverfahren

Bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen, die nicht unter [§ 62](#) fallen, prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den [§§ 29 bis 38 BauGB](#),
2. Anforderungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes sowie
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

[§ 65](#) bleibt unberührt.

